
Persistenter Identifier:	1569907460851_1957_1
Titel:	Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1957
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/
Abschnitt:	Par. 10 Doktordiplom
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/15/LOG_0015/

Am Schluß der Abhandlung ist der Lebenslauf des Verfassers in dem vom Dekan genehmigten Wortlaut anzufügen. Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Hochschul-Bibliothek eingereicht sein. Versäumt der Bewerber durch sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Die jeweilige Fakultät kann in besonderen Fällen die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrags des Bewerbers ausnahmsweise verlängern.

Nach Eingang der Pflichtexemplare bei der Bibliothek übersendet diese 4 Exemplare, mit dem Datum des Eingangs versehen, dem Hauptberichter. Dieser prüft die Richtigkeit des Druckexemplars anhand des bei ihm liegenden Manuskripts und übersendet 1 Exemplar mit seiner Zustimmung dem Dekan. Dieser gibt durch Schreiben an die Bibliothek die gedruckte Dissertation frei und bestätigt dem Rektoramt die form- und termingerechte Ablieferung der Pflichtexemplare. Das Original nebst 3 Druckexemplaren behält der Hauptberichter, 1 Druckexemplar behält die Fakultät.

Par. 10 Doktordiplom

Das in deutscher Sprache abgefaßte Doktordiplom wird datiert mit dem Tag der mündlichen Prüfung, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es wird dem Kandidaten ausgehändigt, sobald der Dekan dem Rektoramt die in Par. 9 erläuterte Bestätigung geschickt hat. Eine Zweitschrift des Diploms wird 14 Tage am Schwarzen Brett aufgehängt und anschließend zu den Akten genommen. Die Verleihung des Doktorgrades wird der Ortspolizeibehörde, die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist, durch das Rektor-

amt angezeigt. Erst die Aushändigung des Diploms berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Doktorprüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die zuständige Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

Par. 11 Benachrichtigung bei Nichtbestehen der Prüfung

Wird eine Dissertation abgelehnt oder hat ein Bewerber die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so werden sämtliche Hochschulen im Bundesgebiet hierüber vertraulich in Kenntnis gesetzt.

Par. 12 Abweichung von der Promotionsordnung

In besonderen Ausnahmefällen kann der Große Senat auf einstimmigen Antrag einer Fakultät Abweichungen von der Promotionsordnung zulassen. Die Fakultäten können Erläuterungen zur vorliegenden Promotions-Ordnung herausgeben. Diese bedürfen der Zustimmung des Großen Senats.

Par. 13 Promotionsgebühren

Die Promotionsgebühr beträgt 200 DM. Die eine Hälfte der Gebühr ist mit der Einreichung des Gesuches, die andere